

Beantragung
 nur online unter
www.meinWLSB.de

Ausschreibung für das Schuljahr 2023/2024

Meldetermin 15. Mai

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Finanzmittel im Landes- bzw. Sporthaushalt des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Beantragung von Kooperationsmaßnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1. Antragsteller** sind der Verein und die Schule. Zuschussempfänger ist der Verein. Bei schul- bzw. schulartübergreifenden Maßnahmen bestätigt eine Schulleitung die Trägerschaft der Gesamtkooperationsmaßnahme.
- Anträge können ausschließlich über das Internetportal www.meinwlsb.de gestellt werden. Das Portal ist für die Antragsstellung von **15. März** bis einschließlich **15. Mai 2023** geöffnet. Der Antrag ist online zu erstellen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. (Eine Anleitung zur Online-Beantragung kann auf www.wlsb.de abgerufen werden.)
- 3. Möglichkeiten der Förderung**
 - a) Grundsätzlich können Maßnahmen mit allen Schularten und in allen Profilen im Rahmen des außerunterrichtlichen Sportangebots bezuschusst werden. Ausgenommen sind Schwimmkooperationen, diese können auch im regulären Unterricht stattfinden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Kinder. Grundschulen und weiterführende Schulen (GSB, WSB), die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport, werden vorrangig berücksichtigt. Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden besonders berücksichtigt. Bitte machen Sie bei der Antragsstellung bei „Beschreibung der Maßnahme“ eine entsprechende Eintragung.
 - b) Auch weiterhin kann bei einer Kooperation eines Sportvereins mit einer Grundschule als dritter Partner ein Kindergarten/Kindertagesstätte hinzugenommen werden. Im Antrag muss deutlich gemacht werden (im Feld „Beschreibung der Maßnahme“), worin der Anteil aller drei Kooperationspartner besteht.

Wir weisen darauf hin, dass für bewilligte Maßnahmen keine zusätzlichen Finanzmittel des Landes Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden dürfen.

4. Anzahl der geförderten Maßnahmen

Hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen pro Verein ist zunächst keine Einschränkung vorgesehen, allerdings muss die Anzahl der beantragten Maßnahmen in Relation zu Vereinsmitgliedern sowie Schüler- und Klassenzahlen verhältnismäßig sein. Gehen mehr Anträge ein, als Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet die jeweilige Betreuergruppe im Sportkreis über die Bezuschussung. Die Bewilligung erfolgt durch den WLSB.

5. Zuschuss

Die Zuschusshöhe beträgt im Schuljahr: 500 € (250 €).

Kooperationsmaßnahmen müssen (zusätzlich zum bestehenden Vereinsangebot) über das ganze Schuljahr in wöchentlichem

Rhythmus oder in 14-tägigem Rhythmus (mindestens zweistündig) durchgeführt werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Alternativ dazu ist möglich:

- a) Kooperationen in einem begrenzten Zeitraum (z.B. Saisonsportarten)
- b) Schulsportprojekte

Es werden Kooperationsmaßnahmen im Umfang von 20 bis 29 Stunden mit 250 € bzw. ab einem Umfang von 30 Stunden mit 500 € bezuschusst (Schulstunden à 45 Minuten). Es gilt der Zeitraum des Schuljahrs von September 2023 bis Juli 2024 für die Durchführung einer Maßnahme.

Für die Auszahlung des Zuschusses ist der Kurzbericht online zu erstellen und auszudrucken. Der Ausdruck ist **bis spätestens 31. Juli 2024** unterschrieben bei der WLSB-Geschäftsstelle einzureichen.

Eine Teilnehmerliste muss unterschrieben von Schule und Verein im Verein für Prüfungszwecke vorgehalten werden.

6. Versicherungsschutz

Alle gemeldeten Kooperationsmaßnahmen erhalten Versicherungsschutz gem. Sportversicherungsvertrag bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung der Schulen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die keinen Zuschuss erhalten.

7. Für Kooperationsmaßnahmen, die über das Deputat der Lehrkraft abgedeckt sind, wird kein Zuschuss gewährt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unter Einsatz eines zusätzlichen Übungsleiters möglich.

8. Jede Kooperationsmaßnahme ist gesondert zu beantragen.

9. Kooperationsmaßnahmen müssen jedes Schuljahr neu beantragt werden.

10. Die Bewilligungsbescheide des WLSB für bezuschusste Maßnahmen gehen den Vereinen zu.

Für alle Fragen und Probleme zur Antragstellung oder Hilfestellung beim Aufbau einer Kooperation und die Betreuung der Maßnahme wenden Sie sich bitte an den Sportkreiskoordinator (siehe Anschriftenliste auf der nächsten Seite) oder an den WLSB.

Württembergischer Landessportbund e. V.
 Geschäftsbereich Bildung, Wissenschaft und Schulen
 Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
 Telefon: 0711/28077-134, Fax -104
 E-Mail: kooperation-sv@wlsb.de